

Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schwepnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (GVBl. S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S.426) und § 21 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) vom 28.01.1998 (GVBl. S.54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2000 (GVBl. S.513) hat der Gemeinderat am 06.06.2002 mit Beschluss Nr. 214-34/2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrdepot, einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schwepnitz im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 02.10.1996 (Beschluss Nr. 268-27/96), zuletzt geändert am 07.12.2000 (Beschluss Nr. 109-16/2000).

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehren

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1995 (BGBl. I S.1025) erforderlich werden
4. Brandsicherheitswachen
5. Brandverhütungsschauen
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

- (1) Für alle anderen Hilfe- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.
- (2) Wenn diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:
 1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
 2. Mitwirkung und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
 4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Kostenfreiheit

- (1) Soweit §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht berührt werden, wird für folgende Leistungen kein Kostenersatz verlangt:
 1. Brände
 2. öffentliche Notstände, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle oder anderes verursacht wurden
 3. technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlicher Lage
- (2) Darüber hinaus kann von der Erhebung der Kosten abgesehen werden, wenn diese eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich benötigt und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet:
 1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 6 der Verursacher
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 der Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage
 3. in den Fällen des § 3 Nr. 4 und 5 der Veranstalter oder Einrichtungsträger.

- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für einen überörtlichen Einsatz sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (23.06.2002). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schwepnitz vom 08.10.1996 außer Kraft.

Schwepnitz, den 07.06.2002

Driesnack
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Schwepnitz, Beschluss Nr. 214-34/2002

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personalkosten	
1.1.	Einsatzleiter der FFW	18,00 €/ Stunde
1.2.	Einsatzkräfte	13,00 €/ Stunde
1.3.	bei Arbeitsausfall im Betrieb/ Dienststelle: Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe	
1.4.	Zuschlag bei Unfällen oder Havarien mit Öl oder gefährlichen Gütern sowie an und auf Gewässern (Schmutzzulage)	4,00 €/ Stunde
2.	Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Löschfahrzeug LF 16/TS	90,00 €/ Stunde
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF-W, TLF 16	75,00 €/ Stunde
2.1.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	70,00 €/ Stunde
2.1.4.	sonstige Einsatzfahrzeuge (LO, TSF, Multicar)	40,00 €/ Stunde
2.1.5.	Anhänger (TSA, SBA, STA)	15,00 €/ Einsatz
2.2.	Geräte	
2.2.1.	fahrbare Aggregate, Pumpen, hydraulische Geräte (TS 8, hydraulischer Rettungssatz mit Schere, Spreizer, Stempel)	25,00 €/ Stunde
2.2.2.	Notstromaggregat	18,00 €/ Stunde
2.2.3.	sonstige motorgetriebene Geräte (Kettensäge, Trennschleifer)	10,00 €/ Stunde
2.2.4.	Beleuchtungsgruppe (Scheinwerfer, Verteiler, Kabel, Stativ)	10,00 €/ Stunde
2.2.5.	Leitern (Steckleiter 4-teilig, Schiebeleiter) pro Stück	8,00 €/ Einsatz
2.2.6.	Schläuche pro Stück	2,50 €/ Einsatz
2.2.7.	sonstige nicht aufgeführte Geräte	2,50 €/ Einsatz
2.3.	Ausrüstungsgegenstände	
2.3.1.	Atemschutzgerät	10,00 €/ Einsatz
2.3.2.	Atemschutzmaske	2,50 €/ Einsatz
2.3.3.	Ölzug	10,00 €/ Einsatz
2.3.4.	Gas-, Säure- und Hitzeschutzanzug	40,00 €/ Einsatz
3.	Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr	
3.1.	Wartung, Pflege, Reinigung	
3.1.1.	Schläuche	8,00 €/ Stück
3.1.2.	Atemschutzgerät, Atemschutzmaske	8,00 €/ Stück
3.1.3.	Ölzug	13,00 €/ Stück
3.1.4.	Gas- und Säureschutzanzug	40,00 €/ Stück

- 3.2. Füllkosten
 - 3.2.1. Pressluftflasche 2,50 €/ Flasche
 - 3.2.2. Sauerstoffflasche 3,00 €/ Flasche
- 3.3. Fahrtkosten pro Fahrzeug (An- und Abfahrt vom Einsatzort) 0,50 €/ km
- 3.4. böswillige Alarmierung:
100,00 € zuzüglich der Einsatzkosten für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung
- 3.5. Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen:
1 x pro Jahr und Anlage kostenfrei
darüber hinaus Einsatzkosten entsprechend dieser Anlage